

# Letzte Chance für Haftungsklagen gegen Berater

*Fondsanlegern wurden jahrelang Erfolge vorgegaukelt*

Von **Richard Haimann**

Zahlreiche Anleger haben mit geschlossenen Immobilienfonds, die sie in den 90er Jahren gezeichnet haben, viel Geld verloren. „Manche Fonds waren so konzipiert, dass ihre Zeichner nie einen Gewinn sehen konnten“, sagt der Analyst Stefan Loipfinger. Zwar haben zahlreiche Initiatoren längst Insolvenz angemeldet. Doch Strukturvertriebe und viele Anlageberater können noch haftbar gemacht werden.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist die Verjährungsfrist für Ansprüche aus fehlerhafter Anlageberatung zwar von zuvor 30 auf drei Jahre verkürzt worden. „Doch geschädigte Anleger sollten sich nicht von Beratern bluffen lassen, die behaupten, damit seien seit Ende 2004 sämtliche Forderungen gegen sie hinfällig“, sagt der Anlegerschutzanwalt Peter Mattil, der zahlreiche Geschädigte des insolventen Initiators Falk Capital vertritt. „Entscheidend ist der Zeitpunkt, an dem der Anleger erfahren hat, dass ein Fonds nicht

**„Anleger sollten  
sich nicht  
bluffen lassen“**

*Peter Mattil, Anwalt*

den Zusagen des Beraters entsprach“, erklärt der Jurist. Betroffene, die erst 2002 Kenntnis erhielten, dass ein Fonds aufgrund seiner Gesamtstruktur nie Gewinne abwerfen konnte, haben deshalb die Möglichkeit, noch bis zum 31. Dezember Klage wegen fehlerhafter Anlageberatung einzureichen. „Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt immer am Ende des Jahres, in dem der Anleger von der Notlage des Fonds erfuhr“, bestätigt auch Axel von Goldbeck, Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, die vorwiegend Initiatoren und Vertriebe vertritt.

Tatsächlich konnten zahlreiche Zeichner erst nach Jahren feststellen, dass ein Fonds zu ihrem Nachteil konzipiert war. „Einige Initiatoren leisteten jahrelang Ausschüttungen, die nicht aus Gewinnen stammten, sondern aus dem Kapital, das die Anleger ursprünglich eingezahlt hatten“, sagt Loipfinger. Was dem Anleger als Laien erst nach vielen Jahren aufging, hätten Anlageberater erkennen müssen, als sie die Fondsanteile verkauften. Daraus ergibt sich die Klagemöglichkeit.